

**Tarifvertrag  
über die Gewährung vermögenswirksamer  
Leistungen zugunsten der  
gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe**

vom 1. April 1971

in der Fassung vom 7. November 1974,  
25. Juni 1980 und 12. November 1984

und 15. Mai 2001

Zwischen

dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,  
Godesberger Allee 99, 53175 Bonn,

dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,  
Abraham-Lincoln-Straße 30, 65189 Wiesbaden

und

Der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt a.M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

#### 1) Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin.

#### 2) Betrieblicher Geltungsbereich

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der jeweils geltenden Fassung fallen. Nicht erfasst werden Betriebe, die überwiegend Bauten- und Eisenschutzarbeiten verrichten.

#### 3) Persönlicher Geltungsbereich

Arbeitnehmer und Auszubildende (Lehrlinge und Anlernlinge), die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

## § 2

### Voraussetzungen für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbildungsgesetz – 3. VermBG) vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) in Höhe von 0,13 € je geleistete Arbeitsstunde (Arbeitgeberzulage) zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer gleichzeitig 0,02 € je geleistete Arbeitsstunde aus seinem Arbeitslohn (Eigenleistung) im Wege der Umwandlung vom Arbeitgeber vermögenswirksam anlegen lässt.

2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Auszubildenden monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des 3. VermBG in Höhe von 23,52 € pro Monat (Arbeitgeberzulage) zu gewähren, wenn der Auszubildende gleichzeitig mindestens 3,07 € aus seiner monatlichen Ausbildungsvergütung im Wege der Umwandlung vom Arbeitgeber vermögenswirksam anlegen lässt.

Mit der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung des Arbeitgebers ist die auf Überstunden jeglicher Art entfallende vermögenswirksame Leistung pauschal abgegolten.

Von der Monatspauschale sind für jeden Fehltag<sup>1)</sup> ohne Rücksicht auf dessen Ursache abzuziehen: Bei Aufteilung der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit

auf 5 Arbeitstage 1,18 €,

auf 6 Arbeitstage 1,02 €.

3. Die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers ist erstmalig vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes an zu zahlen, der dem Lohnabrechnungszeitraum folgt, in dem der Arbeitnehmer alle Verfahrensvoraussetzungen gemäß § 5 Nr. 2 dieses Tarifvertrages erfüllt hat. Dies gilt für die Auszubildenden entsprechend.

### **§ 3**

#### **Vorrang des Tarifvertrages**

Die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers ist nicht abdingbar. Sie kann auch nicht in Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen durch andere Leistungen ersetzt oder abgegolten werden.

### **§ 4**

#### **Anrechenbarkeit bisher gewährter vermögenswirksamer Leistungen des Arbeitgebers**

Hat der Arbeitgeber aufgrund des 3. VermBG vermögenswirksame Leistungen im gleichen Kalenderjahr gewährt, so können diese Leistungen auf die nach diesem Tarifvertrag zu gewährenden angerechnet werden.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

1. Die Eigenleistung des Arbeitnehmers bzw. des Auszubildenden und die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers sind gemeinsam anzulegen.
2. Der Arbeitnehmer bzw. der Auszubildende hat dem Arbeitgeber die Art der gewählten Anlage und das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos anzugeben, auf das die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen werden sollen. Der Arbeitnehmer bzw. der Auszubildende hat diese Angaben auf Verlangen des Arbeitgebers schriftlich zu machen.
3. Für die Umwandlungserklärung ist die Erteilung einer Vollmacht ausgeschlossen.
4. Der Arbeitgeber hat die Eigenleistung und die Arbeitgeberzulage in der Lohnabrechnung (vgl. § 5 Nr. 10 – Lohnabrechnung – des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe) gesondert auszuweisen und zugunsten des Arbeitnehmers an die von diesem bezeichnete Stelle monatlich abzuführen. Dies gilt für die Auszubildenden entsprechend.

### **§ 6**

#### **Verjährung**

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers entstanden ist.

Die Bestimmungen des § 16 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe und des § 4 des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe (Ausschlussfristen) gelten nicht für Ansprüche aus diesem Tarifvertrag.

## § 7 Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1971 in Kraft. Er ist erstmalig kündbar mit sechsmonatiger Frist zum 30. April 1977. Danach kann er jeweils mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden.

Bonn/Wiesbaden/Frankfurt a.M., den 1. April 1971/ 7. November 1974/ 25. Juni 1980/ 12. November 1984

Berlin/Frankfurt a. M., den 15. Mai 2001<sup>2)</sup>

Zentralverband des Deutschen  
Baugewerbes e.V.,  
Godesberger Allee 99,  
53175 Bonn

Hauptverband der Deutschen  
Bauindustrie e.V.,  
Abraham-Lincoln-Straße 30,  
65189 Wiesbaden

Huber

Küchler

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Wiesehügel

Laux

1) Protokollnotiz zu den Tarifverträgen über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen:

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes sind übereinstimmend der Auffassung, daß Tage, an denen der Auszubildende in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte des Baugewerbes ausgebildet wird, keine Fehltage im Sinne der Tarifverträge über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen im Baugewerbe sind und sich deshalb nicht mindernd auf die Arbeitgeberzulage (Monatspauschale) auswirken.

Bonn/Wiesbaden/Frankfurt a.M., den 30. April 1984

2) Der Änderungstarifvertrag vom 7. November 1974 ist am 1. Januar 1975, der Änderungstarifvertrag vom 25. Juni 1980 ist am 1. Juli 1980, der Änderungstarifvertrag vom 12. November 1984 ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten, der Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2001 ist am 1. Juni 2001 in Kraft getreten